

Tafel Weinstadt e.V.

Präambel

Die Tafel Weinstadt e.V. versteht sich als einen konkreten Beitrag sozialengagierter, nicht an Parteien und Glaubensrichtungen gebundener Menschen, die im Bewusstsein sind, dass die Verwendung von Lebensmitteln Vorrang hat vor deren Vernichtung, und es sich zur Aufgabe machen, überschüssige und gespendete Lebensmittel sowie Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs einzusammeln und an Bedürftige weiterzugeben, um bei der Überwindung von Armut zu helfen. Ziel soll es sein, Menschen in wirtschaftlich schwierigen Lebenslagen durch diese ergänzende Hilfe eine erweiterte Teilhabe an den Lebensmöglichkeiten unserer Gesellschaft zu bieten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen Tafel Weinstadt e.V.
- II. Er hat seinen Sitz in Weinstadt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen: VR 1388
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Der Verein arbeitet auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.
- II. Zielsetzung des Vereins ist ausschließlich die Errichtung und Betreibung der Tafel Weinstadt, deren Ziel es ist, gespendete vollwertige und noch verwertungsfähige Nahrungsmittel sowie Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs einzusammeln und günstig an Bedürftige im Sinne der Abgabenordnung weiterzugeben.
- III. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.
- IV. Zur Realisierung der Tätigkeiten des Vereins kann eine Person und darüber hinaus Hilfspersonal angestellt werden, wenn es erforderlich sein sollte. Dies können auch Mitglieder des Vereins sein. In Angelegenheiten, die seinen Arbeitsauftrag betreffen, hat ein Mitglied nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sowie jede juristische Person werden.
- II. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- III. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt sowie bei Zahlungsrückstand von mindestens 2 Jahresbeiträgen durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

- IV. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen und für juristische Personen erhoben, deren unterschiedliche Mindesthöhen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine die Mindesthöhe übersteigende Selbsteinstufung in Form einer jährlich widerrufbaren Spende ist möglich. Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Vierteljahr jedes Kalenderjahres, bei einem neueintretenden Mitglied in den ersten 3 Monaten nach dem Beitritt fällig.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheit des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt.
- II. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - Abberufung des Vorstands,
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - Entgegennahme des Kassenberichts durch den Finanzreferenten,
 - Entgegennahme des Prüfberichts der Kasseprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - Festsetzung des Mitgliedbeitrages,
 - Beschwerden gegen die Nichtaufnahme - oder Ausschlussentscheidung des Vorstands bezüglich Beitrittsantrages eines Mitgliedes,
 - Behandlung von ordnungsgemäß gestellten Anträgen,
 - Behandlung von für den Verein besonders wichtigen Angelegenheiten,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- III. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder wenn es mindestens 1/5 (ein Fünftel) der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragt.
- IV. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im „amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Weinstadt“ und auf der Homepage des Vereins im Internet. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.
- V. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Sie sind auf Tagesordnung zu setzen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- VI. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- VII. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt als ungültige Stimme.
- VIII. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der persönlich anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- IX. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- X. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses über Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen.
- XI. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 6 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Finanzreferenten
 - dem Schriftführer
 - mindestens 2 Beisitzern
- II. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Jeder von beiden ist einzeln vertretungsberechtigt.
- III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstands-

mitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- IV. Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- (2) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (3) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- (4) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung soll eingehalten werden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend sind. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.

- V. Für die Beratung und Beschlussfassung der Angelegenheiten von Beisitzern / Beisitzerinnen, die Arbeitnehmer des Vereins sind, bildet der Vorstand einen Personalausschuss. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzreferenten. Der Personalausschuss beschließt nach Beratung in Gegenwart aller Mitglieder des Personalausschusses mit einfacher Mehrheit.
- VI. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt auch die Form der Rechnungsführung und Rechnungsprüfung.

§ 7 Datenschutz

- I. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, Mitarbeiter und Tafelkunden im Verein verarbeitet.
- II. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied, jeder Vereinsmitarbeiter und jeder Tafelkunde insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- III. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 8 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung, zu welcher ordentlich geladen und in der Ladung die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt genannt ist, mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der erschienen Mitglieder (§ 6 VI) beschlossen werden.
- II. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zu gleichen Teilen an die „Stiftung soziale und diakonische Dienste Weinstadt“ und die „Bürgerstiftung Weinstadt“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Weinstadt, den 14.03.2019

.....
Elmar Schuster
Vorsitzender

.....
Dr. Joachim Michelbach
stellv. Vorsitzender und Schriftführer